

Versichert bei Naturkatastrophen?

Starkregen und Überschwemmungen nehmen deutlich zu. Extreme Unwetter mit gewaltigen Niederschlagsmengen führen immer öfter zu Überschwemmungen. Fahrzeuge sind von Wasserschäden betroffen. Doch wer zahlt den Schaden?



Foto: Irina Fischer / Fotolia

Bei Sturmschaden zahlt die Teilkaskoversicherung nur, wenn der Sturm sich unmittelbar auf das Fahrzeug auswirkt. Führt man auf einen bereits auf der Straße liegenden Baumstamm, wird eine Vollkaskoversicherung nötig

In den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) ist betreffend die Teilkasko-Versicherung unter A.2.2.1.3. die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen bzw. Muren auf das Fahrzeug versichert. Wie aber ist „Überschwemmung“ im Versicherungsdeutsch definiert? Starkregen ist nicht umschrieben. Was also, wenn die Versicherungsklauseln bestimmte Naturereignisse nicht wörtlich definieren? Und was bedeutet die einschränkende

Klausel der „unmittelbaren Einwirkung auf das Fahrzeug“?

Sturmschaden am Fahrzeug

Die Teilkaskoversicherung zahlt nicht, wenn der Schaden durch das Auffahren auf einen bereits auf der Straße liegenden Baum verursacht wird. Hier ist eine Vollkaskoversicherung erforderlich: Der Sturm hat sich in diesem Fall nicht unmittelbar ausgewirkt. Bei Eintritt der Teilkasko erfolgt keine

Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse. Anders, wenn die Vollkasko in Anspruch genommen wird. Wer nicht seine Versicherung in Anspruch nehmen oder zusätzliche Schadenpositionen geltend machen möchte, die nicht versichert sind, muss der Gemeinde, dem Hausbesitzer oder dem Straßenbaulastträger eine sog. Verkehrssicherungspflichtverletzung nachweisen, was aber eher selten gelingen dürfte.

Ansonsten gilt, unmittelbare Sturm- und Hagelschäden am Auto übernimmt

normalerweise die Teilkaskoversicherung. Dazu gehören auch herumfliegende Dachziegel oder Fassadenteile. Die Teilkaskoversicherung zahlt bei einem Sturmschaden die entstandenen Reparaturkosten oder auch den Zeitwert des Fahrzeugs. Entsteht am Fahrzeug während der Fahrt ein Sturmschaden, kommt es immer auf den genauen Hergang an. Bei etwa einem herumfliegenden Ast, der das Auto während der Fahrt trifft, zahlt die Teilkasko. Bei Auffahren auf einen bereits gefallenen Baum ist die Vollkasko gefragt.

Hagelschaden am Fahrzeug

Bevor ein durch Hagelkörner beschädigtes Fahrzeug in der Werkstatt repariert werden kann, muss der Geschädigte sich mit der Versicherung in Verbindung setzen. Diese entscheidet dann, ob und durch wen ein Gutachten erstellt wird. Ein eigener Gutachter darf – anders als bei einem Unfall mit Fremdverschulden – hier nicht eingeschaltet werden. Auch eine Werkstattbindung ist je nach Versicherung möglich.

Wasserschaden bei einem fahrenden Fahrzeug

Der ADAC hat die Situation grundsätzlich sehr anschaulich auf den Punkt gebracht: „Kommt das Wasser zum Auto, zahlt die (Teil-)Kaskoversicherung, kommt das Auto

Die Versicherungsarten im Einzelnen

Teilkasko: Brand oder Explosion, Diebstahl, Raub, unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild (oftmals im Komfort-Tarif auch Pferde, Rinder, Schafe oder Ziegen), Glasschäden, Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss (Schmorschäden), oftmals im Komfort-Tarif auch Marderbiss inklusive Folgeschäden.

Vollkasko: Die Vollkaskoversicherung schließt auch Schäden ein, die durch Eigenverschulden oder einen Dritten entstanden sind: selbst verschuldete Schäden am eigenen Fahrzeug, Vandalismus, Beschädigung durch unbekannte Dritte, auch Fahrerflucht.

Faustregeln:

- Sturm ab Windstärke 8 (62 bis 74 km/h Windgeschwindigkeit, Sturm) – die Teilkaskoversicherung zahlt
- Hagelschäden – die Teilkaskoversicherung zahlt
- Schäden durch Wasser – Ergebnis offen

zum Wasser, muss der Betroffene selbst für den Schaden aufkommen.

Beim Durchfahren einer überschwemmten Straße mit in den Zylinderraum eindringendem Wasser (sog. Wasserschlag mit Motorschaden), ist die Teilkaskoversicherung nicht eintrittspflichtig. Der Schaden ist nicht unmittelbar durch die Überschwemmung, sondern durch das Fahrverhalten des Geschädigten entstanden. Ausnahme: Der sogenannte Wasserschlag ist in

der Teilkaskoversicherung dann gedeckt, wenn die Überschwemmung so plötzlich auftritt, dass der Motor nicht mehr rechtzeitig abgestellt werden kann. Der durch Einfahren in eine überflutete Straße entstandene Motorschaden stellt allerdings einen Unfallschaden dar, für den die Vollkaskoversicherung grundsätzlich einzutreten hat, mit den Folgen des Rabattverlustes und dem etwaigen Einwand grober Fahrlässigkeit. Wer trotz polizeilicher Warnung sein Auto in einem durch Hochwasser gefährdeten Gebiet abstellt oder auch nur dort hinfährt, der riskiert, dass der Versicherer nur einen Teil des Schadens trägt oder die Leistung ganz verweigert.

Wichtig: Gegenstände, die zur Zeit des Hochwassers zwar im Auto liegen, aber nicht zum Fahrzeug gehören (Handy, Sonnenbrille usw.), werden durch die Kfz-Versicherung nicht ersetzt.

Dr. Michael Ludovisy



Foto: WebG1 / Fotolia

Bei einem Hagelschaden darf kein eigener Gutachter eingeschaltet werden



Dr. Michael Ludovisy,
Rechtsanwalt und Rechtsexperte
der Autoflotte

§

Wasseransammlung auf der Straße in einer Unterführung

Ein Fahrzeugführer fuhr bei „Extremregen“ in eine Unterführung und musste dort verkehrsbedingt anhalten. Das Fahrzeug wurde von Wasser eingeschlossen, das in das Fahrzeug eindrang und den Motor beschädigte. Der Führer des Fahrzeugs startete kurz darauf den Motor und verursachte hierdurch einen größeren Schaden. Das Gericht bejahte dennoch die Merkmale einer Überschwemmung und deren unmittelbare Einwirkung auf das Auto. Die Überschwemmung des Fahrzeugs erfolgte ohne Mitwirkung einer anderen Ursache. Dass der Schaden durch das Starten des Motors vergrößert wurde, ist unbeachtlich. Für die Auslegung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung kommt es darauf an, wie Versicherungsnehmer die Regelung verstehen. Sie werden nicht annehmen, dass der Versicherungsschutz ausgeschlossen wird, wenn das Fahrzeug weitergenutzt wird.

OLG Hamm, Entscheidung vom 2.11.2016, Az. 20 U 19/16, r+s 2017, 7

Kein Eintritt der Teilkasko bei Wasserschaden durch überlaufende Wasserkästen unterhalb der Scheibenwischer

Bei Starkregen ist das Wasser in das Fahrzeug eingedrungen, so dass es zu einem technischen Defekt kam. Das Gericht hat entschieden, dass eine durch Niederschlags- und Spritzwasser bedingte Durchnässung oder Überflutung der Fahrzeugoberfläche mit der Folge von Nässeschäden am und im Fahrzeug keine Überschwemmung darstellt. Das

Einwirken erheblicher Regenmengen im Rahmen eines Unwetters auf das Fahrzeug und das Überlaufen der Wasserkästen genügt nicht für die Annahme einer Überschwemmung. Allein das Einwirken von Starkregen, anders als bei Hagel, begründet keinen Versicherungsfall.

OLG Hamm, Entscheidung vom 21.05.2015, Az. 20 U 233/14, r+s 2015, 228

Überschwemmungen entstehen nicht nur durch über die Ufer tretende Gewässer**Begriff der Überschwemmung**

Eine Überschwemmung liegt nicht nur vor, wenn ein Gewässer über die Ufer tritt. Eine Überschwemmung im Versicherungssinne liegt auch dann vor, wenn durch Wolkenbruch starker Regen derart niedergeht, dass dieser weder vollständig versickert noch sonst über natürliche Wege abfließen kann. Der Geschädigte konnte nicht rechtzeitig erkennen, dass die plötzlich vor ihm auf der Fahrbahn auftauchende Wasserlache besonders tief war. Das eindringende



Foto: Andreas Gebert / PictureAlliance

Wasser hat technische Defekte ausgelöst. Das Gericht hat die unmittelbare Einwirkung der Überschwemmung auf das Fahrzeug bejaht und stützt die Entscheidung darauf, dass die (Teil-)Kasko solche Folgen von Naturgewalten absichert, denen sich der Versicherungsnehmer nicht mehr durch geeignete Gegenmaßnahmen entziehen kann.

LG Bochum, Entscheidung vom 1.7.2016, Az. 6 U 71/16, r+s 2017, 347

Keine einfache Erreichbarkeit einer 38 km entfernten Fachwerkstätte

Eine freie Fachwerkstätte, die fast 38 km vom Wohnort des Geschädigten ent-

fernt in einer anderen Stadt liegt und keinen kostenlosen Hol- und Bringservice anbietet, ist unter Berücksichtigung gegebener Verzögerungen, die sich im Berufsverkehr ergeben, jedenfalls dann nicht einfach bzw. mühelos zu erreichen, wenn eine markengebundene Werkstatt nur 6 km entfernt liegt und in 9 Autominuten erreichbar ist.

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 17.12.2019, Az. I-1 U 84/19, DAR 2020, 507

Schätzung der angemessenen Mietwagenkosten

Die Angemessenheit der Mietwagenkosten kann nach dem Mittelwert der Ergebnisse von Schwacke und Fraunhofer geschätzt werden. Ob die in Ansatz gebrachten Mietwagenkosten erforderlich und angemessen sind, ergibt sich aus dem Vergleich mit dem Schätzwert nach § 287 ZPO. Auch ein Mittelwert zweier Tabellenwerke ist zulässig.

AG Frankfurt, Entsch. vom 26.3.2020, Az. 30 C 100/20, Die Verkehrsanwältin (DV) 2020, 119

Foto: Sven Krautwald / Fotolia

